

RS OGH 2007/8/7 4Ob122/07f, 5Ob105/09s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.2007

Norm

AußStrG 2005 §137 Abs1

AußStrG §207 Abs1

AußStrG 2005 §137 Abs3

Rechtssatz

Der Begriff „Bedenken gegen die Richtigkeit“ in § 207 Abs 1 AußStrG alt idF KindRÄG 2001 (§ 137 Abs 1 AußStrGBGBl I 2003/111) bezieht sich nur auf die formale Richtigkeit einer geprüften Rechnung. Eine rechtskräftige Bestätigung der Rechnung über die Vermögensverwaltung im Außerstreitverfahren schließt die Geltendmachung von Ansprüchen aus dieser Vermögensverwaltung durch den Pflegebefohlenen oder seinen Erben im streitigen Rechtsweg nicht aus. Ob der gesetzliche Vertreter nach materiellem Recht berechtigt war, einzelne Einkünfte des Betroffenen für bestimmte Zwecke zu verwenden, ist nicht Gegenstand der Rechnungsprüfung im Außerstreitverfahren.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 122/07f

Entscheidungstext OGH 07.08.2007 4 Ob 122/07f

Veröff: SZ 2007/119

- 5 Ob 105/09s

Entscheidungstext OGH 10.11.2009 5 Ob 105/09s

Vgl; Beisatz: Eine dem Sachwalter erteilte Entlastung steht einer möglichen Schadenersatzforderung gegen diesen nicht entgegen. (T1)

Schlagworte

Pflegschaftsrechnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122359

Im RIS seit

06.09.2007

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at